

Ehrenordnung

des

Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

-zuletzt geändert mit Vorstandsbeschluss vom 04.06.2016-



Ehrenordnung (EO)

Artikel 1 Grundsätze

Im Bewusstsein, dass die Treue zum Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen einerseits, als auch besondere Leistungen für den Verband und das deutsche Jagdwesen andererseits, der besonderen Anerkennung und Ehrung bedürfen, dient diese Ehrenordnung als Richtlinie zur Durchführung „besonderer Anerkennungen und Ehrungen“.

Artikel 2 Formen der Anerkennung und Ehrung

2.1 Als äußeres Zeichen der Treue zum Verband kann verliehen werden:

2.1.1 Metallgeschlagenes Verbandseblem (wie Hutabzeichen) in

- Bronze für 5-jährige Mitgliedschaft
- Silber für 10-jährige Mitgliedschaft
- Gold für 15-jährige Mitgliedschaft

2.2 Die Auszeichnung wird getragen:

2.2.1 Am Deutschen Jägerhut

Anstatt des einfachen Verbandseblems vorn über dem Hutband oder linksseitig auf dem Hutband vor dem Hutschmuck und den Verbandsabzeichen anderer Jägerschaften/Landesjagdverbände. Träger von Dienstabzeichen der Jagdbehörden oder der staatlichen oder privaten Jagdherren, die das Dienstabzeichen an der Stirnseite des Hutes tragen müssen, tragen die Auszeichnung linksseitig auf dem Hutband vor dem Hutschmuck pp., oder auf einem Lederanhänger auf der linken Brustseite auf der Brusttasche.

2.2.2. Am Dienstrock (A-Rock)

auf der Quetschfalte der linken Brusttasche

2.2.3. An der Waldbluse oder Diensthemd auf der linken Brustseite unterhalb der Taschenklappe.

2.3. Andere Trageweisen, z.B. auf der Arbeitsjacke während der Revierarbeiten oder an der

Baschlikmütze pp. sind unter Berücksichtigung der Besonderheit der Auszeichnung unzulässig.

2.4. Die Treueauszeichnungen werden mit einer dem Anlass entsprechenden Urkunde verliehen.

2.5. Als äußeres Zeichen für besondere Leistungen für den Verband und für Verdienste im Natur-, Tier- und Umweltschutz sowie für das deutsche Jagdwesen kann verliehen werden:

2.5.1. Das Verdienstabzeichen in drei (3) Stufen

- Bronze, Silber und Gold,
- die Hegespange in Silber und
- die Hegespange in Gold.

2.5.2. Das Verdienstabzeichen und die Hegespange werden in der jeweiligen Stufe mit einer Urkunde, die den Grund der Auszeichnung sowie den Auszuzeichnenden namentlich ausweist, verliehen.

2.5.3. Das Verdienstabzeichen wird getragen wie 2.2.2. und 2.2.3., die Hegespange wird getragen über der linken Brusttasche des A-Rockes und der Waldbluse. Wenn diese Trageweise durch andere Auszeichnungen in Spangenform nicht möglich ist, wird die Hegespange darüber oder ersatzweise auf der rechten Brustseite in gleicher Weise getragen. Art. 2.3. gilt entsprechend.

2.6. Für besondere Leistungen und Verdienste in der Revier- und Biotoppflege sowie in der Wildhege kann verdienten Mitgliedern die Hegespange des Verbandes gemäß vorliegendem, vom Vorstand genehmigten Muster verliehen werden.

2.6.1. Diese Auszeichnung kann auch an der zivilen Kleidung oder am Zivilhut links getragen werden.

Artikel 3 Form der Ehrung

3.1. Die Ehrungen gemäß Art. 2.1. erfolgen im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch den Landesvorsitzenden oder einen besonders Beauftragten und werden in verbandseigenen Publikationen veröffentlicht.

3.2. Die Ehrungen „für besondere Leistungen für den Verband und im Natur-, Tier- und Umweltschutz sowie für das deutsche Jagdwesen“ sind nicht nur ordentlichen Mitgliedern des Verbandes vorbehalten, sondern können auch den Untergliederungen (Kreisgruppen) des Verbandes oder fördernden Mitgliedern verliehen werden.

3.3. Neben der Urkunde stehen den Geehrten das Verdienstabzeichen und die Hegespange in der jeweiligen Auszeichnungsstufe zu.

Artikel 4 Vorschläge für die Ehrungen und Vorschlagsprüfung im Sinne dieser Ehrenordnung (EO):

4.1. Vorschläge für die Treueauszeichnung gemäß Art. 2.1.1. erfolgen bei kontinuierlicher Überwachung der Mitgliederkarteien durch den Vorstand.

4.2. Als besondere Kriterien für die Treueauszeichnung sind erforderlich:

- ungekündigte Mitgliedschaft
- stets pünktliche Beitragszahlungen,
- kein Beitragsrückstand,
- keine Disziplinarverfahren im Sinne der DO zum Zeitpunkt des Vorschlages für die Treueauszeichnung.

4.3. Vorschläge zur Ehrung gemäß Art. 2.5.1. (Verdienstabzeichen/Hegespange) kann jedes Verbandsmitglied an die Landesgeschäftsstelle richten. Die Landesgeschäftsstelle legt die Vorschläge dem Vorstand vor, der darüber zeitnah befindet.

Artikel 5 Würdigungen und Ehrungen ausgeschiedener Mitglieder des Landesvorstandes

Eine besondere Ehrung für Mitglieder des Landesvorstandes nach Beendigung einer ordentlichen Amtszeit sieht diese Ehrenordnung nicht vor. Es bleibt dem amtierenden Landesvorsitzenden unbenommen, ehrenvoll ausgeschiedene Vorstandsmitglieder mit einer besonderen Urkunde zu würdigen.

Artikel 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft gem. Art. 4.3 der Satzung kann verdienten Mitgliedern oder sonstigen Personen, die sich für den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss des erweiterten Vorstands verliehen werden. Über die Ernennung wird eine besondere Urkunde verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 7 Geprüfter Hegemeister

7.1 Der Titel „**geprüfter Hegemeister**“ (HM) wird verliehen, wenn ein Mitglied sich über die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen gem. der Rahmenausbildungsordnung (RAO) des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung zum geprüften Hegemeister qualifiziert hat.

7.1 Hat ein Mitglied die Ausbildung gem. RAO erfolgreich absolviert und die Voraussetzungen erfüllt, so wird es durch den Vorstand zum „geprüften Hegemeister“ ernannt und erhält die entsprechende Ernennungsurkunde sowie das entsprechende Abzeichen; Einzelheiten regelt die RAO.

Art. 8 Trageweise der Effekten

8.1 Schulterstücke/Aufschiebschlaufen **ohne** Eichel tragen

nicht bestätigte Jagdaufseher ohne Jagdaufseherprüfung.

8.2 Schulterstücke/Aufschiebschlaufen mit **einer Eichel** tragen

8.2.1 nicht bestätigte Jagdaufseher mit Jagdaufseherprüfung sowie

8.2.2 gesetzlich zum uneingeschränkten Jagdschutz berechnigte Personen (z.B. Jagdpächter) ohne Jagdaufseherprüfung.

8.3 Schulterstücke/Aufschiebschlaufen mit **zwei Eichen** tragen

8.3.1 Jagdaufseher mit Jagdaufseherprüfung, die amtlich bestätigt sind oder waren;

8.3.2 Gepr. Hegemeister mit Jagdaufseherprüfung, die nicht amtlich bestätigt sind oder waren;

8.3.3 gesetzlich zum uneingeschränkten Jagdschutz berechnigte Personen mit Jagdaufseherprüfung.

- 8.4 Schulterstücke/Aufschiebeschlaufen mit **drei Eicheln** tragen
- 8.4.1 Gepr. Hegemeister mit Jagdaufseherprüfung, die amtlich bestätigt sind oder waren;
- 8.4.2 Gepr. Hegemeister, die gesetzlich zum uneingeschränkten Jagdschutz berechtigt sind und über eine Jagdaufseherprüfung verfügen.
- 8.5 Die Schulterstücke/Aufschiebeschlaufen bzw. Eicheln werden nur nach entsprechendem Statusnachweis an die Mitglieder ausgegeben.
- 8.6 Übergangsvorschriften und Besitzstandswahrung**
- 8.6.1 Verbandsmitglieder, die bis zum 14.05.2015 den Titel „Oberjagdaufseher“ oder „Hauptjagdaufseher“ nach der bis zum 14.05.2015 gültigen Fassung der Ehrenordnung erlangt haben, sind berechtigt, diese Titel fortzuführen. Hiermit verbunden bleibt das Recht, auf den Schulterstücken/Aufschiebeschlaufen Eicheln nach der bis zum 14.05.2015 gültigen Fassung dieser Ordnung zu tragen.
- 8.6.2 Mitglieder, die bis zum 14.05.2015 die Voraussetzungen zur Erlangung der Titel „Oberjagdaufseher“ oder „Hauptjagdaufseher“ erfüllt haben, aber noch nicht ernannt worden sind, können bis spätestens 15.08.2015 unter Nachweis der Voraussetzungen einen entsprechenden Antrag stellen und noch ernannt werden. Für die Ernannten gilt Art. 8.6.1 entsprechend.
- 8.6.3 Eine Antragstellung und Ernennung nach diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Hagen, 04. Juni 2016

-Der Vorstand-